

## IQST Stipendien für Lehramtsstudierende

*"Q-Science macht Schule"*



Das Stipendienprogramm wird durch die Carl-Zeiss-Stiftung gefördert.

### *Ausschreibungsbedingungen*

#### **§ 1 Ziel des Stipendiums**

Ziel des Stipendienprogramms ist die Förderung begabter Lehramtsstudierender im Fach Physik während des Masterstudiengangs, die hervorragende Leistungen im Studium und als Lehrerin und Lehrer im Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

#### **§ 2 Fördervoraussetzung**

- (1) Gefördert werden kann, wer zu Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität Stuttgart oder der Universität Ulm im Masterstudiengang "Lehramt Master of Education (M.Ed.)" mit Physik in der Fächerkombination oder für Absolventinnen und Absolventen eines nicht-lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs Physik und Mathematik im "Master of Education Physik und Mathematik (Gymnasiales Lehramt)" immatrikuliert ist.
- (2) Gefördert werden kann nicht, wer eine andere dem Lebensunterhalt dienende begabungs- oder leistungsabhängige Förderung erhält.

#### **§ 3 Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt aktuell monatlich
  - a) 752 € (angelehnt an den Bafög-Höchstsatz). Besteht die Pflicht zur selbständigen Versicherung, wird ein Zuschuss in Höhe von 84 € zur Krankenversicherung und von 25 € zur Pflegeversicherung gewährt.
  - b) 300 € Studienkostenpauschale.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Mittel können Teilnahme- und Reisekosten zu IQST Veranstaltungen erstattet werden.
- (3) 140 € Kinderpauschale je Kind, soweit eine Stipendiatin oder ein Stipendiat mit mindestens einem Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im selben Haushalt lebt. Erhalten beide Lebenspartner ein Stipendium zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung, so wird die Kinderpauschale insgesamt nur einmal gewährt.
- (4) Die Bewilligung erfolgt einkommensunabhängig.
- (5) Die Dauer der Förderung beträgt bis zu 24 Monate.

#### § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Universitäten Stuttgart und Ulm schreiben die Stipendien durch Bekanntgabe in geeigneter Form jeweils zum Wintersemester hochschulöffentlich aus. Dabei ist auf das Zentrum für Integrierte Quantenwissenschaft und -technologie IQST hinzuweisen. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
  - der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
  - welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
  - die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  - der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
  - dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden (Ausschlussfrist).
- (3) Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Mit der Bewerbung müssen Bewerberinnen und Bewerber zugleich bestätigen, dass sie keine weitere Förderung im Sinne des § 2 Abs. 2 erhalten.

#### § 5 Vergabeausschuss

- (1) Für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten des IQST-Lehramtsstipendiums wird ein Vergabeausschuss gebildet. Dieser wählt aus seinem Kreis eine/n Vorsitzende/n.
- (2) Dem Vergabeausschuss gehören Mitglieder des IQST, der Physikfachschaft der Studienseminare für das gymnasiale Lehramt oder im Schuldienst befindliche Lehrkräfte an. Jedes Mitglied des Vergabeausschusses hat ein Stimmrecht.
- (3) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn neben einem IQST-Mitglied zwei weitere nicht-universitäre Mitglieder aus dem Studienseminar bzw. Schuldienst anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

#### § 6 Vergabeverfahren

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Vergabeausschuss in einem zweistufigen Verfahren die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und ggf. weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) In der ersten Stufe wählt der Vergabeausschuss bis zu zehn Bewerberinnen oder Bewerber aus, die zu einem persönlichen Vorstellungstermin eingeladen werden. Auswahlkriterien sind die bisher im Studium erbrachten Leistungen, d.h. die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums, das die Zugangsvoraussetzung für diesen Master darstellt, oder falls bereits Modulergebnisse vorliegen, die Ergebnisse einer der bereits abgelegten Modulprüfungen. Daneben können folgende Kriterien berücksichtigt werden:
  - a) besondere im Studium erbrachte Leistungen,
  - b) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,

- c) die Note der Hochschulzugangsberechtigung,
  - d) besondere persönliche oder familiäre Umstände.
- (3) In der zweiten Stufe präsentieren die Bewerberinnen und Bewerber jeweils einen 20-minütigen unterrichtsgerechten Vortrag aus einem vorgegebenen Themenpool. Aufgrund des dabei gewonnenen Eindrucks von der Lehrqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber schlägt der Vergabeausschuss die Studierenden vor, denen ein Stipendium gewährt werden soll.

### **§ 7 Bewilligung**

- (1) Der IQST-Vorstand bewilligt die Stipendien auf der Grundlage des Vorschlags des Vergabeausschusses zunächst für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderdauer. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sowie sonstige Nachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat für eine Verlängerungsentscheidung vorlegen muss.
- (3) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt. Es kann auf Antrag auch während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt werden.

### **§ 8 Verlängerung, Unterbrechung, Beendigung**

- (1) Eine Verlängerung ist unter Beifügung der im Bewilligungsbescheid bezeichneten Begabungs- und Leistungsnachweise bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin zu beantragen. Über die Verlängerung des Stipendiums entscheidet der Vergabeausschuss auf Grundlage der vorgelegten Begabungs- und Leistungsnachweise.
- (2) Eine Unterbrechung des Stipendiums kann aus wichtigem Grund (z.B. Urlaubssemester, Elternzeit) auf Antrag gewährt werden.
- (3) Die Gewährung des Stipendiums endet mit Ablauf der Bewilligung. Sie endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin:
  - a) die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
  - b) das Studium abgebrochen hat,
  - c) die Fachrichtung gewechselt hat,
  - d) exmatrikuliert wird.
- (4) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums an eine Hochschule außerhalb der IQST-Standort-Hochschulen Stuttgart und Ulm, endet das Stipendium mit der Exmatrikulation am IQST-Standort.

### **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- a) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- b) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- c) Am Ende des Förderzeitraums ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Dieser kann durch eine (elektronische) Kopie der Abschlussarbeit ersetzt werden.

### **§ 10 Veranstaltungs- und Fortbildungsprogramm**

Das Zentrum für Quantenwissenschaft und -technologie IQST fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit IQST- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen, Sommerschulen, Praktika und Fortbildungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung dieser Angebote nicht verpflichtet. Die Vergabe der Stipendien wird nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht.

### **§ 11 Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 9 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein fristloser oder rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin sowie im Falle von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis beruht.

### **§ 12 Datenschutz**

Die im Bewerbungsprozess angegebenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich zur Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, zur Gewährung des Stipendiums und für die Information über das Veranstaltungs- und Fortbildungsprogramm erhoben und verarbeitet. Die so erhobenen Daten werden gemäß den Vorgaben des Datenschutzgesetzes Baden-Württemberg gespeichert und gelöscht.